

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SedoEngineering SA (SedoEngineering oder Verkäufer)

### 1 Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers, soweit in der Auftragsbestätigung nichts ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder Zahlungen des Käufers annimmt und Lieferungen erbringt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2 Vertragsabschluss, Bestellannahme

- 2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen/Verträge sind erst verbindlich, wenn der Verkäufer die Annahme durch Versand der Auftragsbestätigung erklärt hat.
- 2.3 Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie entsprechende Darstellungen desselben (z.B. Pläne, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

### 3 Preise, Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang.
- 3.2 Die Preise verstehen sich netto in CHF, zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt wird.
- 3.3 Allfällige Zölle, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen, die ausserhalb des Verkäuferlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden, trägt der Käufer oder hat sie gegen entsprechenden Nachweis dem Verkäufer zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist. Sofern nicht anders vereinbart und in der Auftragsbestätigung entsprechend festgehalten wird, gehen sämtliche Bank- und Versandspesen zu Lasten des Käufers.
- 3.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreissig (30) Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.5 Der Verkäufer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind.
- 3.6 Für verspäteten Zahlungseingang werden die banküblichen Verzugszinsen zuzüglich 3% belastet.
- 3.7 Zudem behält sich der Verkäufer das Recht vor, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele ohne vorherige Abmahnung einen Lieferstopp zu verfügen.

### 4 Lieferung, Lieferzeit

- 4.1 Lieferungen erfolgen gemäss der vereinbarten Incoterms-Klausel (Ausgabe 2010). Sofern nichts vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW Ab Werk gemäss Incoterms, Ausgabe 2010.
- 4.2 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.4 Bei verspäteter Lieferung hat der Käufer grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Aufhebung des Vertrages.
- 4.5 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Transportverzögerungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

### 5 Gefahrenübergang, Abnahme

- 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.
- 5.2 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, oder
  - seit der Lieferung oder Installation zehn (10) Werktagen vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat.
- 5.3 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er dennoch die vom Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten.
- 5.4 Kommt der Käufer aus irgendeinem Grund seiner Abnahmepflicht nicht nach, wird er vom Verkäufer schriftlich zur Abnahme der Lieferung innert einer bestimmten Frist aufgefordert.

### 6 Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten vor.

### 7 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes bzw. 18 Monate ab Rechnungsdatum, wobei der früher eintretende Zeitpunkt massgeblich ist.
- 7.2 Die Gewährleistung umfasst ausschliesslich das mechanische, elektrische und elektronische Funktionieren des Liefergegenstandes. Sie gilt nicht für kundenseitige Montagefehler und/oder unsachgemässe Behandlung.

- 7.3 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den vom Käufer benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte bzw. er für den Käufer erkennbar war (früherer Zeitpunkt für die Rügefrist massgeblich).
- 7.4 Die beanstandeten Produkte sind auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer franco an den Verkäufer zurückzusenden.
- 7.5 Der Verkäufer behält sich vor, nach eigenem Ermessen die Produkte zu reparieren oder zu ersetzen.
- 7.6 Die Haftung entfällt vollständig, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- ## 8 Betriebsicherheit
- 8.1 Der Käufer verpflichtet sich, die mit dem Liefergegenstand übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, so dass der sichere Betrieb des Liefergegenstandes gewährleistet ist. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Käufers wird davon ausgegangen, dass er Betriebsanleitung und Sicherheitshinweise erhalten hat.
- 8.2 Bestehende Sicherheitsvorrichtungen und Sicherheits- und Warnhinweise an den Maschinen dürfen nicht entfernt werden. Schlecht befestigte oder schadhaft gewordene Hinweise sind sofort neu zu befestigen bzw. zu ersetzen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer jederzeit in angemessener Menge unbrauchbar gewordene Sicherheits- und Warnhinweise zu ersetzen. Änderungen der Sicherheitsinstruktionen sind vom Käufer sofort anzuwenden und einzuhalten.
- ## 9 Haftung auf Schadensersatz
- 9.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch den Verkäufer und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.
- 9.2 Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz (inklusive Folgeschäden wie Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall und jeder andere wirtschaftliche Schaden), Minderung, Aufhebung des Vertrages etc. ausgeschlossen.
- 9.3 Dieser Haftungsausschluss gilt hinsichtlich Ziffer 7 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) uneingeschränkt, ansonsten gilt er nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, jedoch gilt er auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen des Verkäufers.
- ## 10 Datenschutz
- 10.1 Der Käufer stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zweck der Zusendung von Informationen (Event-Einladungen, Newsletter, Fachliteratur, Weihnachtspost) sowie zum Zwecke des konzerninternen CRM (Customer Relationship Management) gespeichert und verarbeitet werden sowie an mit SedoEngineering verbundene Unternehmen übermittelt werden.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, auf Antrag und unentgeltlich, Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu erhalten.
- 10.3 Der Kunde hat das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung unrichtiger Daten. Der Antrag kann formlos an SedoEngineering gestellt werden, insbesondere auch per Email an [compliance@sedo-engineering.com](mailto:compliance@sedo-engineering.com).
- 10.4 Im Falle eines Berichtigungsantrags stellt SedoEngineering die Daten der betroffenen Person richtig. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat der Betroffene ausserdem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen.
- 10.5 Voraussetzung für das Löschungsrecht ist das Zutreffen einer der folgenden Gründe:
- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
  - Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen (und es liegt keine andere Rechtsgrundlage vor).
  - Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt (und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor).
  - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmässig verarbeitet.
  - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich.
- ## 11 Schiedsklausel und Gerichtsstandsvereinbarung
- 11.1 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Mitglieder(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
- 11.2 SedoEngineering hat das Recht, alternativ zu Ziffer 11.1 und nach eigener Wahl ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Der Gerichtsstand wird für diesen Fall in Wetikon, Schweiz bestimmt.
- ## 12 Schlussbestimmungen
- 12.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, von der Schriftform abzuweichen. Erklärungen sind erst dann rechtswirksam, wenn sie der Gegenpartei zugegangen sind.
- 12.2 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder unzulässig erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine solche wirksame bzw. zulässige ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden möglichst nahekommt.
- 12.3 Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen ausschliesslich dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.